

(3) Für den Beginn der Frist und die Behandlung von Nebenstrafen gelten die Bestimmungen der §§ 8 ff. des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über Eintragung und Tilgung im Strafregister.

### § 64

#### Vorzeitige Tilgung

Die vorzeitige Tilgung der Strafe im Strafregister kann nach Maßgabe des § 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über Eintragung und Tilgung im Strafregister (GBI. I S. 647) angeordnet werden. Vor der Entscheidung sollen insbesondere der Leiter des Betriebes, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, die Jugendgerichtshilfe und die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gehört werden.

### Fünfter Teil

#### Übergangs-

#### \* und Schlußbestimmungen

### § 65

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit allen dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 66

Die Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Justiz und, soweit sie